

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.1 Überblick

10.2 Prozessvergleich

10.3 Erledigungserklärung

10.4 teilweise Disposition

10.4.1 teilweise Klagerücknahme

10.4.2 teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung

10.4.3 teilweises Anerkenntnis

Dispositionsmöglichkeiten

Prozesshandlungen

- ◆ idR vorgelagert Erfüllung
 - Erfüllungssurrogat
 - Verjährungseinrede

- Erledigungserklärung
- ◆ Einverständniserklärung

Entscheidung über Kosten erfolgt (gemäß § 91a)

„gerechte“ Kostenverteilung bei teilweiser Disposition z.T. aufwändig

● für alle Prozesshandlungen gilt

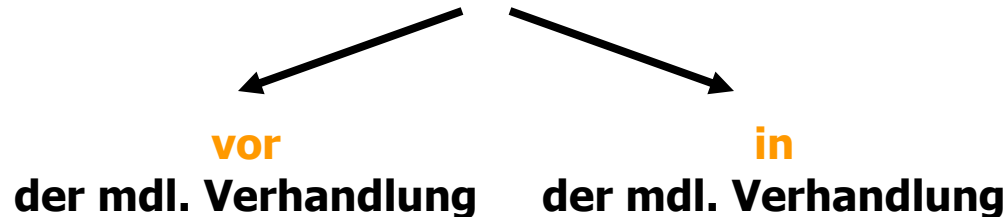
-
-
-

- Rückn/Anerk/Erledgserkl: **beschränkt auf Teil d. Streitgegenst. mögl.**

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.4.2 teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung



Urteil über den Rest schreiben

u.a. einheitliche Kostengrundentscheidung

Gebührenstrw. für T-Geb sinkt

Quotelung 91a-Teil / Rest:

**nach entstandenen
Gebühren**

= rechnen = „aufwändig“

Übungsfall

Quotelung 91a-Teil / Rest:

**nach anfänglichem
Gebührenstreitwert**

„einfach“

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**

“(End-)Urteil”

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begeründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**

Die Klage wird abgewiesen.

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**

Für erledigten Teil hat Bekl. nach 91a Kosten zu tragen, für streitigen Teil Kläger nach 91, daher insgesamt teilw. Unterliegen, 92 I

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
3/5 und 2/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Eine teilweise übereinst. Erl. hat **keine Auswirkung auf die Gerichtsgebühren (KV Nr. 1211)**, weil der Rechtsstreit nicht „insgesamt“ erledigt ist

Eine teilweise übereinst. Erl. vor der mdl. Verhandlung hat keine **Auswirkung auf die Verf-Geb. der RA**, weil diese bereits zum vollen Streitwert entstanden sind

Eine teilweise übereinst. Erl. vor der mdl. Verhandlung hat **Auswirkung auf die T-Geb. der RA**, weil diese nur noch zum Streitwert des Restbetrages anfallen

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

3/5 und 2/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert

GK: 5`, 3 Geb.

KL.: 1,3 Verfgeb 5`

Kl.: 1,2 T-Geb 3`

Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`

Bekl.: 1,2 T-Geb 3`

Gesamt

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

3/5 und 2/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr
GK: 5`, 3 Geb.	438,00
KL: 1,3 Verfgeb 5`	393,90
Kl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20
Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`	393,90
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20
Gesamt	1708,20

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

3/5 und 2/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote Kl,
GK: 5`, 3 Geb.	438,00	3/5
KL.: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5
Kl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll
Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll
Gesamt	1708,20	

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

3/5 und 2/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote Kl.,	Betrag Kläger
GK: 5`, 3 Geb.	438,00	3/5	262,80
KL:: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
Kl:: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Gesamt	1708,20		1217,88

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust

3/5 und 2/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Kläger allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote Kl,.	Betrag Kläger
GK: 5`, 3 Geb.	438,00	3/5	262,80
KL:: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
Kl:: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Bekl.: 1,3 Verfgeb 5`	393,90	3/5	236,34
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	241,20	voll	241,20
Gesamt	1708,20		1217,88

Quote Kl: $1217,88/1708,20 =$ gerundet **71%** Statt $3/5 = 60\%$

Kontrollüberlegung: Quotenbildung nach Gebührenstreitwerten hätte $3/5 = 60\%$ zu Lasten des Klägers ergeben und 40% zu Lasten des Beklagten. Nach der obigen Berechnung hat der Beklagte 11% weniger zu zahlen = **187,88 EUR** (und das ohne Ust der RAe!)

Die Kostengrundentscheidung wirkt sich auf das Portemonnaie der Parteien aus, der Ri muss sich auch hier „Mühe geben“

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 71 % und der Beklagte 29 % zu tragen.

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages* abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages* abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Anm.: Bezogen auf den Kläger deshalb nicht ganz korrekt, weil Kosten ohne den streitigen Teil aufgrund des dann ergangenen 91a-Beschlusses für diesen Teil ohne SiL hätte vollstrecken können

*...alternative Formulierung: ...von (110 %) des aufgrund des Urteils... -> s. dazu AT 6.3.2.6

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Streitwertfestsetzung**

Der Gebührenstreitwert wird für die Gerichts- und Verfahrensgebühren auf 5.000,-- EUR und für die Terminsgebühren auf 3.000,-- EUR festgesetzt

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Streitwertfestsetzung**
- **Besonderheiten Tatbestand**

zweckmäßig vor Antrag des Klägers z.B.: “Mit der am ... zugestellten Klage hat der Kläger ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.000,-- EUR zu zahlen. Nachdem der Beklagte am ... 2.000,-- EUR gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt. Der Kläger beantragt nunmehr, ...

teilw. Erledigungserkl. vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Bekl. zahlt 2.000,-- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; mdl. verhandelt wird nur über den Rest; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Streitwertfestsetzung**
- **Besonderheiten Tatbestand**
- **Besonderheiten Entscheidungsgründe**
 - EG befassen sich materiell nur noch mit dem Rest
 - Kostengrundentscheidung am Ende der EG kurz begründen
 - * zunächst inzidente Entscheidung nach § 91a erforderlich
 - > „bisheriger Sach- und Streitstand“ bezogen auf erledigten Teil:
materielle Rechtslage bezogen auf 2.000,00 EUR prüfen
 - * dann Quote für streitigen Teil nach allgem. Grds. ermitteln
 - * dann Gesamtquote wie gezeigt errechnen